

Satzung

Sportfreunde Bubenorbis 07 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Sportfreunde Bubenorbis 07 “ und hat seinen Sitz in Mainhardt-Bubenorbis, Kreis Schwäbisch Hall.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Schwäbisch Hall, Nr. VR862 eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen).

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 1.2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 1.3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- 2.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2.3. Der sofortige Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.
 - Der Ausschlussbeschluss ist per Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- die Hauptversammlung
 - der Gesamtausschuss
 - der Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mainhardt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes (ausgenommen des Jugendleiters)
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl der Beisitzer in den Gesamtausschuss (auf 2 Jahre)
 - g) Festsetzung der Beiträge etc. gem. § 4 der Vereinssatzung (Beitragsordnung)
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - bis zu 3 Beisitzern
2. Der Gesamtausschuss ist für die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand oder der Hauptversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen und wird gebildet aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand (ausgenommen Jugendleiter) wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und Schriftführer, in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende und Kassier gewählt. In besonderen Fällen kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine Verkürzung der Wahlperiode auf ein Jahr beschließen.
4. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden in der Jugendvollversammlung gewählt.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben. Diese werden vom Gesamtausschuss beschlossen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. In besonderen Fällen kann die Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Verkürzung der Wahlperiode auf ein Jahr beschließen.
4. Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Als Teil der Hauptkasse unterliegen sie der Prüfung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 13 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
2. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendleiter bzw. seinen Stellvertreter im Vorstand vertreten. Der Jugendleiter bzw. sein Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mainhardt, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.08.2007 verabschiedet. Sie trat mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die erste Satzungsänderung wurde am 06.04.2014 in einer Hauptversammlung verabschiedet.